

Gestaltungsbeirat der Stadt Gütersloh Geschäftsordnung

Der Gestaltungsbeirat der Stadt Gütersloh steht in der durch den Rat der Stadt Gütersloh übertragenen Verantwortung, die baukulturelle Entwicklung in Gütersloh zu fördern.

Er erfüllt diese Verantwortung durch eine qualifizierte und gegenüber den Entwurfsverfassern und anderen Beteiligten faire und sachgerechte Beratung.

Die Aufgaben des Beirates und das Verfahren der Beiratssitzungen sind in der *Satzung für den Gestaltungsbeirat der Stadt Gütersloh vom 06.12.2021* beschrieben.

Innerhalb dieses Rahmens gibt sich der Beirat folgende *rules of procedure*:

1. Die/der Beiratsvorsitzende sichert durch die Führung der Tagesordnung eine im zeitlichen Umfang angemessene Behandlung der einzelnen Punkte innerhalb des gesetzten Zeitbudgets.
2. Die ordentlichen Mitglieder des Beirates führen unter Einbindung der Fragestellungen der Zuhörer eine sachgerechte Diskussion innerhalb des gesetzten Zeitbudgets.
3. Die Tagesordnung ist mit konkreten Zeitbudgets zu verbinden. Es ist sicherzustellen, dass erkennbar bedeutenden Tagesordnungspunkten ein ausreichendes Budget zur Verfügung gestellt wird, wie auch untergeordneten Themen ein entsprechend kleineres Zeitbudget zur Verfügung gestellt wird. Über die Umfänge entscheidet die/der Vorsitzende mit der Geschäftsstelle.
4. Die/der Beiratsvorsitzende begrüßt die/den jeweils Vortragenden, erläutert das Vorhaben, stellt die Mitglieder des Beirates, die Verwaltung sowie die politischen Vertreter vor und bittet die/den Vortragenden ggfls. um Vorstellung seiner Person und um Erläuterung des Entwurfes. Nachfragen durch den Beirat können nach dem Vortrag gestellt und beantwortet werden.
5. Die abschließende Beratung wird ohne die/den Entwurfsverfasser durchgeführt. Die Beratung wird abgeschlossen durch eine Zusammenfassung der/des Vorsitzenden. Hierzu wird das Einvernehmen aller Mitglieder gesucht
6. Die ausformulierte Zusammenfassung wird Teil der Ergebnisniederschrift. In Fällen, in denen das Beratungsergebnis zur direkten Weiterbearbeitung in öffentlicher Sitzung des Ausschusses für Planung, Bauen und Immobilien verwendet werden soll, erfolgt die schriftliche Formulierung eines öffentlichen Beratungsergebnisses direkt im Nachgang der Sitzung in direkter Abstimmung zwischen Geschäftsführung und Vorsitzendem. Der Versand an die planungspolitischen Sprecher der Ratsfraktionen erfolgt am folgenden Tag.
7. Nach der Beratung wird der/dem Vortragenden das Ergebnis mitgeteilt. Nur soweit das Zeitbudget es ermöglicht, können vom Vortragenden Nachfragen gestellt werden. Eine erneute Erörterung findet nicht statt.
8. Die weitere Erörterung der Stellungnahme übernimmt entsprechend der Satzung die Geschäftsstelle des Beirates.

9. In Abhängigkeit vom Beratungsgegenstand ist zur Beratung im Beirat vom Entwurfsverfasser 14 Tage vor dem Sitzungstermin ein 3D Modell in digitaler Form, mindestens in der Genauigkeit eines städtebaulichen Massenmodells bei der Geschäftsführung einzureichen, damit die Einbindung bzw. Diskussion anhand des digitalen 3 D Stadtmodells der Stadt Gütersloh ermöglicht wird
10. In Ergänzung der Satzung kann die/der Beiratsvorsitzende bei der Erstellung der Tagesordnung in erkennbaren Fällen weitergehende Unterlagen fordern, soweit dies der Beratung förderlich ist. Hierzu können die Höhenabwicklung oder Ansichten mit benachbarter Bebauung, im Einzelfall auch Grundrisse, Schnitte, Angaben zum Maß der baulichen Nutzung, Visualisierungen, Pläne zur Freiflächengestaltung oder Massenmodelle gehören.
11. Die *rules of procedure* sind von den ordentlichen Mitgliedern des Beirates durch einstimmigen Beschluss ihrer Beratungsarbeit zugrunde zu legen. Sie ist auf ihre Zweckmäßigkeit regelmäßig zu prüfen und ggfls. anzupassen.
12. Die Mitglieder des Gestaltungsbeirates vereinbaren einen Beratungsgang, der sich nachdrücklich an den selbst gesetzten *rules of procedure* orientiert.
13. Es werden folgende Regelsätze vereinbart:

Bei einer „Quartiersentwicklung“ erfolgt eine Beratung im Gestaltungsbeirat erst dann, wenn seitens der politischen Gremien zu der Entwicklung eine positive Entscheidung vorliegt. Die Beratung im Gestaltungsbeirat erfolgt jedoch nach Möglichkeit vor einer möglichen Beschlussfassung zu einem Bauleitplanverfahren in den Gremien.

Eine Beratung der Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB erfolgt im Gestaltungsbeirat, wenn das Baugenehmigungsverfahren positiv beschieden werden kann und demnach das Vorhaben als genehmigungsfähig eingestuft wird.

Auf Grund der einzuhaltenden Fristen gemäß der Bauordnung NRW erfolgt eine Beratung im Gestaltungsbeirat schnellstmöglich.

Sofern keine Genehmigungsfähigkeit gegeben ist und ggfls. eine Änderung des Planungsrechtes erforderlich ist, entscheiden die politischen Gremien.